

SATZUNG

des Tennisclub Riemerling

(Fassung vom 22. Februar 2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Riemerling e. V. und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hohenbrunn-Riemerling. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Tennisclub Riemerling (im Folgenden auch als TCR abgekürzt) ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Hierzu dienen ein geregelter Spielbetrieb und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen.
2. Der TCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der TCR ist rassistisch, religiös und politisch neutral.
5. Der Verein verfolgt im Sinne des § 52 Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports selbstlos zu fördern.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der TCR ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes. Er nimmt mit einer von der Vorstandschaft näher festzulegenden Anzahl von Mannschaften an den Wettspielen des Verbandes teil.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Im Antrag ist die gemäß § 6 gewünschte Art der Mitgliedschaft anzugeben.
2. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für beschränkt Geschäftsfähige ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Vorstandschaft kann verlangen, dass sich die jeweiligen gesetzlichen Vertreter schriftlich verpflichten, gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeit dem TCR gegenüber zu haften.
3. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen des TCR. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
4. Zum Zeitpunkt der Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung des TCR.

Mit der Aufnahme wird der Jahresbeitrag fällig. Nach Zahlung der Beiträge erhält das Mitglied die Mitgliedskarte des TCR.

§ 6 Art der Mitgliedschaft

Der TCR hat folgende Arten der Mitgliedschaften:

1. Vollmitgliedschaft
2. Mitgliedschaften mit eingeschränkten Rechten
 - a) Passive Mitglieder, die Tennisplätze nicht in Anspruch nehmen und sich am TCR-Leben in anderer Weise beteiligen. Die Anzahl der passiven Mitglieder darf 50 % der aktiven Mitgliedschaften nicht überschreiten;
 - b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist der 1. Januar);
 - c) Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Stichtag ist der 1. Januar);
 - d) Gastmitgliedschaften für Tennislehrer und vorübergehende Vereinsangehörige aus sportlichen Gründen.

3. Ehrenmitgliedschaften

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung des TCR verdient gemacht haben; sie sind auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu ernennen. Sie zahlen keinen Beitrag.

4. Umwandlung von Mitgliedschaften

Die Umwandlung einer bestehenden Mitgliedschaft in eine andere Art der Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Vorstandschaft erfolgen. Sind die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft gemäß Absatz 2, Buchstaben b) und c) nicht mehr gegeben, wandelt sich die Mitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft um.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) die Tennisplätze gemäß der geltenden Spielerordnung des Tennisparcs zu nutzen;
- b) die sanitären und gastlichen Einrichtungen des Tennisparcs entsprechend ihren Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des TCR aktiv oder passiv teilzunehmen.

2. Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den Mitgliedern mit einer Mitgliedschaft nach § 6, Ziffern 1., 2. a), c), d) und 3. zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- 1. Die Zwecke und Ziele des TCR nach besten Kräften zu fördern und den TCR nach außen würdig zu vertreten.
- 2. Die Satzung des TCR, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidungen der Vorstandschaft zu beachten.
- 3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- 4. Die Tennisanlage schonend zu behandeln.

§ 9 Beiträge

1. Beiträge, insbesondere der Jahresbeitrag, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort fällig.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge ruht das Recht zur aktiven Sportausübung.
4. Die Vorstandschaft kann unter Beachtung der wohlverstandenen Interessen des TCR aus besonderen Gründen, zum Beispiel bei wirtschaftlichen Härtefällen, bei vorgerückter Spielzeit, aus sportlichen Gründen, auf Antrag Beiträge erlassen. Die einem Mitglied so gewährte Vergünstigung gilt jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt (§ 11)
 - b) Ausschluss (§ 12)
 - c) Tod
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem TCR gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten, so insbesondere die Zahlungspflicht der Beiträge für das gesamte laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 11 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten (d. h. Eingang beim Vorstand spätestens am 31. Oktober) durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

§ 12 Ausschluss

Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. wenn das Mitglied die in § 8 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt;

2. wenn das Mitglied seinen dem TCR gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ohne rechtfertigenden Grund nicht nachkommt;
3. wenn das Mitglied grob und schuldhaft der vorliegenden TCR-Satzung zuwider handelt oder gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt. In besonders schweren Fällen erfolgt zusätzlich eine Meldung an den Bayerischen Tennisverband mit dem Antrag auf Ausschluss.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Dieser Beschluss muss begründet und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Aufforderung hierzu hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 13 Organe des Tennisclubs

1. Organe des Tennisclubs sind:

- a) Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 16)
 - aa) die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14)
 - ab) die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 15)
- b) Vorstandschaft (§§ 19 bis 26 und 28)
- c) Kassenprüfer (§ 27)

2. Die Tätigkeit der Organe des TCR ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen, die ihnen im wohlverstandenen Interesse des TCR erwachsen, sind zu erstatten.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft;
- b) Entlastung der Vorstandschaft;
- c) Wahl der Vorstandschaft;

- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
- f) Änderung der TCR-Satzung.

2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen ab Postaufgabe unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge der aktiven und passiven Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft, wenn sie sie im Interesse des TCR für erforderlich hält, einberufen werden. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in den in dieser TCR-Satzung vorgesehen Fällen oder auf Antrag eines Dritten der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder die ihren Verbindlichkeiten dem TCR gegenüber in vollem Umfang nachkommen und nicht in Verzug sind.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Clubvorsitzenden bzw. des Leiters der Versammlung.
4. Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 Buchstabe f) bedürfen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des TCR

1. Die Auflösung des TCR kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der gemäß § 7 Abs. 4 wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs. 2 umgehend mit dem Hinweis einzuberufen, dass sie in jedem Falle beschlussfähig ist.

3. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hohenbrunn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Wahlen

1. Die Wahlen nach § 14 Absatz 1, Ziffern 3 und 4, bzw. § 19 erfolgen einzeln für jede Funktion.

2. Zur Durchführung von Neuwahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung ein Jahr vor der Neuwahl gebildet. Dieser Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

3. Vorschläge für eine Neubesetzung der Vorstandschaft sind von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen.

4. Der Wahlausschuss sichtet die eingegangenen Vorschläge und legt sie spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft vor.

5. Vorschläge sind nur an den Wahlausschuss zu richten. Bei der Mitgliederversammlung können nur noch Bewerber für Ämter vorgeschlagen werden, zu denen kein Vorschlag beim Wahlausschuss eingegangen ist.

6. Dem Wahlausschuss obliegt es, Neuwahlen durchzuführen.

7. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl beim Wahlausschuss abgegeben haben.

§ 19 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

a) dem Clubvorsitzenden *;

b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden;

c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;

- d) dem Schriftführer;
- e) dem Schatzmeister;
- f) dem Sportwart;
- g) dem Jugendwart.

* für alle Vorstandsmitglieder ist die männliche Form gewählt; sie gilt für weibliche Vorstandsmitglieder in gleicher Weise.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von den Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 19a Erweiterte Vorstandschaft

1. Zur Unterstützung der einzelnen Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden. Zur erweiterten Vorstandschaft können gehören:

- der Pressewart;
- der technische Leiter;
- der Mitgliederwart;
- der juristische Berater.

2. Der nähere Aufgabenkreis und die Dauer der Zugehörigkeit zur erweiterten Vorstandschaft werden im Einzelfall zwischen der Vorstandschaft und dem jeweiligen Mitglied der erweiterten Vorstandschaft abgestimmt. Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand soll möglichst zwei Jahre, nur in Ausnahmefällen weniger als ein Jahr, betragen. Sie endet von Rechts wegen mit Ablauf der Wahlperiode der Vorstandschaft.

3. Die erweiterte Vorstandschaft wird insgesamt, teilweise oder einzeln, nach Ermessen der Vorstandschaft zu deren Sitzungen beratend hinzugezogen, ohne in diesen Sitzungen ein Stimmrecht zu haben. Gegenüber dem Verein bleiben für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausschließlich die Mitglieder des ordentlichen Vorstandes verantwortlich.

4. Die Vereinsmitglieder werden bei Änderungen in der erweiterten Vorstandschaft im jeweiligen nächsten Rundschreiben informiert.

5. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Vorstandschaft in Bezug auf die erweiterte Vorstandschaft ändern.

§ 20 Befugnisse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft führt alle laufenden Geschäfte des TCR im Rahmen dieser TCR-Satzung und nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des TCR, sie erstellt und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, gegen Mitglieder, die Bestimmungen dieser TCR-Satzung, Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Anordnungen der Vorstandschaft zuwiderhandeln, oder sonst durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des TCR schuldhaft das Ansehen oder Interesse des TCR schädigen, folgende Strafen zu verhängen:
 1. Verwarnung;
 2. zeitlicher und dauernder Ausschluss vom Spielbetrieb;
 3. Androhung des Ausschlusses aus dem TCR;
 4. Ausschluss aus dem TCR.

§ 21 Beschlüsse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn im Falle des § 20 Absatz 3, Ziffern 1 bis 4, mindestens vier und im Falle des § 20 Absatz 3, Ziffer 4, fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 22 Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft kommissarisch den vakant gewordenen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Das kommissarisch bestellte Mitglied der Vorstandschaft hat sodann dieselben Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

§ 23 Vereinsvorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Clubvorsitzenden oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 1. stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Clubvorsitzende verhindert ist.

§ 24 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt Protokoll auf den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.
2. Das Protokoll auf den Mitgliederversammlungen muss enthalten:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten;
 - b) die Wahlergebnisse;
 - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis;
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
3. Der Schriftführer ist ferner für Mitteilungen aller Art verantwortlich.

§ 25 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister betreibt die Geldangelegenheiten und führt die einschlägige Korrespondenz. Er führt die Aufzeichnungen des TCR nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung, zieht die von den Mitgliedern geschuldeten Geldleistungen ein und bestreitet die von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft beschlossenen Ausgaben.
2. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen sowie Vorschläge über die Höhe der Geldleistungen zu unterbreiten. Über den Haushaltsplan und die Vorschläge zur Höhe der Geldleistungen ist vorher in der Vorstandschaft zu beraten und zu beschließen.

§ 26 Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes des TCR, wozu er die hierfür notwendigen Anordnungen trifft. Dem Sportwart obliegt die Verwaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Sport-Etats im Rahmen des Haushaltes mit voller Verantwortung.

§ 27 Kassenprüfer

1. Die on der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit alle finanziellen Vorgänge des TCR zu überprüfen. Sie sollten zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung Stichproben vornehmen. Beanstandungen sowie Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und unverzüglich der Vorstandschaft zu unterbreiten.
2. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine bis ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis, welches schriftlich niederzulegen ist, muss der Jahreshauptversammlung berichtet werden.

§ 28 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Förderung des Tennish Nachwuchses und die Sichtung der Jugendlichen vor Aufnahme in den Tennisclub. Er kann über die finanziellen Ausgaben des Jugend-Etats nach Absprache mit dem Sportwart bestimmen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese TCR-Satzung wurde durch den TCR am 12. Februar 2012 beschlossen und ändert die Satzung in der Fassung vom 9. Februar 2003.